

Übertragung der Leseföbung von Heft 2/2014 „Die deutsche Schrift“

Denen Comissarius Münchischen Aelieten dahier,
bleibet auf derselben sub praes. 3. curr: ein-
gereichte unterthänigste Vorstellung und
Bitte, wegen Regulirung eines steten
Handlohns auf die in der Nemersdorffer
Waldung besitzende zwei Stück Holz á
20. und 30. Tagwerck¹ zur Resolution
andurch ohnverhalten, daß da Hochfürstl.
Camer nicht abgeneigt seye, auf die
Lehenbaren Fundes quest: in Bestän-
diges Lehen Geld zu reguliren und all-
jährlich anzunehmen, sie Münchische Ae-
lieten sich fordersamst zu erklären
haben, ob sie ein nach Proportion des
leztern Taxes von resfs [?]: 610. f² und
1270. f abgemeßenes beständiges
Lehen Geld von jährl: 8. f fr: zu über-
nehmen, sich anheischig machen wollen.
Sign: unter Vordruckung des Hochfürstl.
größern CamerInnsiegels Baij-
reuth den [8.De]cembr. 1773
post: B. d 21t. Dec:
1773

¹ Tagwerk Holz = Flächenmaß für Wald, entspricht ungefähr 2500 m² oder einem Morgen Ackerland

² Florin = Goldmünze, entspricht dem Gulden

Vorliegendes Schriftstück bezieht sich auf einen Kaufvertrag von 1724 über zwei Stück Wald unweit von Bayreuth. In dem Vertrag wurde neben dem Kaufpreis ein halbjährlich zu entrichtender Handlohn festgelegt. Dessen korrekte Bezahlung überwachte die sogenannte Marchkommission unter dem Vorsitz des erwähnten Herrn Münch. Zwischen den Besitzern bzw. Pächtern und der Kommission kam es immer wieder zu Streitigkeiten, weswegen das Kammergericht angerufen wurde.

Wer sich mit diesem Kaufvertrag und dem nachfolgenden Schriftwechsel eingehender befassen möchte, dem stelle ich die Belege gerne in Ablichtung zur Verfügung. Meine Anschrift erhalten Sie bei der Schriftleitung.

Wieland Schumann